

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	55 (1947)
Heft:	43
Artikel:	Notizen einer Afrikareise
Autor:	Reinhard, Marguerite
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-557014

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mationen und -anstalten und des vom Abkommen geschützten Personals und Materials» zu verwenden, — eine Regelung, die auch die Konferenz von 1946 im Entwurf zum Art. 24, Abs. 1, übernommen hat. (Damit ist die Ausdehnung des Schutzes auf andere Bereiche, insbesondere auf den zivilen Bereich, keineswegs verhindert. Diese Ausdehnung muss durch einen Neubau der grundlegenden Kapitel, d. h. durch eine Neufassung der Begriffe: Verwundete und Kranke, Opfer des Krieges, Sanitätsformationen, -anstalten, -material, -personal usw. erreicht werden. Durch einen solchen Neubau, wie ihn die Konferenz im Prinzip auch vorschlägt, würde der Artikel über das Schutzzeichen indirekt einen neuen Inhalt gewinnen.)

Auch die zweite Änderung, die der zitierte Text in Vorschlag bringt, kann an dieser Stelle erwähnt werden. Sie bezieht sich auf die Monopolstellung der Rotkreuzgesellschaften als Hilfsgesellschaften der Heeressanität und damit als Berechtigte, das rote Kreuz in Friedens- und Kriegszeiten zu führen. Während der geltende Art. 24 durch Hinweis auf den Art. 10 (vgl. die Ausführungen vorne) den Rotkreuzgesellschaften die Monopolstellung versagt, nimmt der vorgeschlagene Text keine Verweisung vor und erwähnt nur die Rotkreuzgesellschaften als ausserhalb der Heeressanität zur Führung des Rotkreuzzeichens berechtigte Subjekte. Diese Lösung ist aber nur die notwendige Konsequenz der Gestaltung des entscheidenden Artikels 10, der gemäss den Vorschlägen der Konferenz folgenden ersten, die Monopolstellung verankernden Absatz erhalten soll:

«Est assimilé au personnel visé à lalinéa premier de larticle 9 (Personal der Heeressanität), à condition qu'il soit employé aux mêmes fonctions et qu'il soit soumis aux lois et règlements militaires, le personnel des Sociétés nationales de la Croix-Rouge (Croissant-Rouge, Lion et Soleil Rouges), dûment reconnues par leurs gouvernements respectifs.»

Dass damit die Rotkreuzkonferenz einseitig den Rotkreuzstandpunkt vertreten hat, hat sie sich selbst eingestanden in der Meinung, dass es Sache der diplomatischen Vertreter sei, an einer späteren Konferenz diese Regelung zu modifizieren, falls sie nicht als im staatlichen Interesse liegend erachtet wird. (Vgl. Revue, November 1946, 902 f.)

C. Die Sanktion der missbräuchlichen Verwendung des Schutzzeichens.

Im Kapitel: «Bestrafung von Missbräuchen und Uebertretungen» der GK. von 1929 handeln die Art. 28, 29 und 30 von den Massnahmen, welche die Signatarstaaten zu ergreifen haben zur Verhinderung und Unterdrückung einer Verwendung des Rotkreuzzeichens, welche die in den vorausgegangenen Artikeln gezogene Grenze der zulässigen Verwendung verletzt. Der Art. 28 bedient sich allerdings einer einschränkenden Formulierung, indem die Signatarstaaten nicht generell und ausdrücklich auf die Durchsetzung der im Kapitel über das «Schutzzeichen» erlassenen Bestimmungen verpflichtet, sondern lediglich angehalten werden («sofern deren Gesetzgebung zurzeit nicht schon ausreichend sein sollte»), «die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Behörden vorzuschlagen», um jederzeit zu verhindern, dass *Privatpersonen* oder nach dem gegenwärtigen Abkommen dazu *nicht berechtigte Gesellschaften* von dem Zeichen des Roten Kreuzes oder von den Worten «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz» sowie von allen Zeichen und Worten, die eine Nachahmung darstellen, Gebrauch machen, mag dieser Gebrauch zu Handelszwecken oder zu irgendeinem andern Zwecke erfolgen. Gegenüber der Formulierung des entsprechenden Art. 27 der GK. von 1906 (die erstmals den Kampf

gegen die missbräuchliche Verwendung des roten Kreuzes aufgenommen hatte; vgl. vorne) bringt der zurzeit geltende Text eine doppelte Verbesserung: durch die Einbeziehung von *Nachahmungen* von Zeichen und Namen des roten Kreuzes und deren Verwendung in *irgend einer Art und zu irgend welchen Zwecken* in den Bereich der «missbräuchlichen» und deshalb strafbaren Verwendung. Die neuesten Revisionsbestrebungen haben diesen Text im wesentlichen nicht berührt.

Während der Art. 28 die missbräuchliche Verwendung des Schutzzeichens zu allen Zeiten verhindern will, fasst der Art. 29 ausschliesslich die Kriegszeit ins Auge. Dagegen bezieht sich dieser Artikel generell auf sämtliche, die Konvention verletzende Handlungen in Kriegszeiten. «Die Regierungen der Hohen Vertragsparteien werden gleichermassen die erforderlichen Massnahmen treffen oder, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Strafgesetze, ihren gesetzgebenden Behörden vorschlagen, um in Kriegszeiten jede Handlung, die gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens verstößt, zu bestrafen». Im Unterschied zum Art. 28 strebt dieser Artikel den Ausbau der Strafgesetzgebung, insbesondere der *Militärstrafgesetzgebung*, im Hinblick auf die Durchsetzung der Konvention in Kriegszeiten an, gestützt darauf, dass Verletzungen der Konvention in Kriegszeiten schwerwiegender sind als in Friedenszeiten und z. B. das Rotkreuzzeichen als militärisches Abzeichen eines erhöhten Schutzes bedarf. Diese Hinweise gab der entsprechende Artikel der GK. von 1906 ausdrücklich; es ist darin vom Ausbau der «Militärstrafgesetze» die Rede, ... «pour punir, comme usurpation d'insignes militaires, l'usage abusif du drapéau et du brassard de la Croix-Rouge par des militaires ou des particuliers non protégés par la présente Convention».

Dass nicht allein «*Privatpersonen*» oder «nach dem Abkommen nicht berechtigte Gesellschaften» Zeichen und Namen des roten Kreuzes missbrauchen können, dass vielmehr auch den «berechtigten Gesellschaften» und dem Staat selbst eine verletzbare Grenze gezogen ist, dürfte in den Ausführungen unter B klar geworden sein. So können Rotkreuzgesellschaften im Zeichen des roten Kreuzes eine «humanitäre Tätigkeit» in Friedens- und Kriegszeiten entfalten, die jenseits der von der GK. gezogenen Grenze liegt (dazu besonders die Ausführungen im zweiten Teil) oder der Staat kann ausser der Heeressanität andere Dienstzweige ermächtigen, das rote Kreuz zu führen. Gerade die Rotkreuzgesellschaften sind versucht, das Schutzzeichen zu kommerziellen oder Propagandazwecken zu verwenden, etwa durch den Verkauf von Rotkreuzabzeichen an die Bevölkerung, die Beflaggung von Brücken, öffentlichen Plätzen, Fahrzeugen im Verlaufe von Sammel- und Werbeaktionen usw. Wenn der Art. 28 die Signatarstaaten auch nicht ausdrücklich verpflichtet, *diesen* Missbräuchen durch eine entsprechende Gesetzgebung entgegenzutreten, so tut er es in Verbindung mit dem Art. 24 doch stillschweigend. Jedenfalls sind sich die Kommentatoren der Konvention einig, dass auch die an sich berechtigten Subjekte (Rotkreuzgesellschaften und Staat) einer missbräuchlichen Verwendung des Rotkreuzzeichens fähig sind und dass gegen diese auf derselben rechtlichen Grundlage und mit derselben Bestimmtheit eingeschritten werden sollte. Dabei kann die Initiative zu solchen Massnahmen, im Falle der missbräuchlichen Verwendung des Rotkreuzzeichens seitens der staatlichen Organe, von den Rotkreuzgesellschaften oder von den die Dienstaufsicht und Rechtskontrolle ausübenden höheren staatlichen Organen ausgehen, im Falle der Grenzüberschreitung durch die Rotkreuzgesellschaften vom Staat, der in jedem Falle als Träger des Rechtsmonopols die Entscheidung trifft. (Dazu bes. des Gouttes, «Quelques erreurs dans l'emploi du signe ou du nom de la Croix-Rouge», Revue, September 1925, 669 ff.; Gustave Ador, «La XII^e Conférence de la Croix-Rouge», Revue, November 1925, 903 ff.)

Notizen einer Afrikareise

Von MARGUERITE REINHARD

(Fortsetzung)

Der alte Botaniker.

Eines Vormittags besuchten wir einen in den Fachkreisen der ganzen Welt bekannten Botaniker, dem wir Grüsse von Schweizer Kollegen überbringen sollten. Wir fanden den alten Mann in einem Saal des Botanischen Instituts der Universität von Algier. Er sass hinter Herbarium-Mappen und -Folianten halbverborgen an einem Tisch und schrieb mit einem Gänsekiel bedächtig auf vergilbtes Papier. Ueberall im Raum standen Tische umher, und auch diese Tische waren mit Stößen von grauen Mappen, welche Blätter mit getrockneten Pflanzen enthielten, sowie mit Büchern überhäuft.

Nur ungern liess sich der Professor in seiner Arbeit stören; zögernd legte er die Feder weg, und erst, nachdem wir ihm die Grüsse übermittelten, wurde er gesprächig. Aus dem unglaublichen Schatz seiner

Erinnerungen holte er Namen nach Namen der Schweizer Botaniker des letzten und dieses Jahrhunderts hervor, ordnete sie, kannte von jedem einzelnen das Schicksal:

«Er war mein Freund, nun ist er auch schon tot. Alle sind tot, die mit mir jung gewesen sind. Neue Namen sind aufgetaucht. Wie geht es Professor X? Ich habe seine Arbeiten mit Interesse gelesen. Befasst sich Professor Y immer noch mit Pflanzensoziologie? Er soll mir doch seine letzten Publikationen schicken! Professor Z. lebt auch nicht mehr. Die Nachricht von seinem Tode hat mich erst kürzlich erreicht und sehr geschmerzt. Alle die lieben alten Freunde gehen.»

Er legte die welken Hände auf einige handgeschriebene Folianten: «Auch meine Tage sind gezählt.» Er lächelte: «Vielleicht gewinne ich noch den Wettkauf mit dem Tod. Mein Lebenswerk ... sehen Sie ... ich habe mit der Niederschrift etwas spät beginnen können ... sechs

Bände sind beendet... die Hälfte erst: ein botanisches Werk über das Pflanzenreich Nordafrikas. Jahrzehnte meines Lebens hat es mich gekostet, nur das Material zusammenzutragen. Der letzte Krieg? Der Lärm ist von mir fern geblieben; ich habe gearbeitet. Alle weiteren Notizen und Belegexemplare liegen bereit. Mein Werk kann auch von einem andern beendet werden, falls ich... noch aber lebe ich! Sehen Sie jene Frau am Ende des Saales? Sie zeichnet die Pflanzen für mein Werk. Kommen Sie, urteilen Sie selbst, wie genau Mademoiselle zeichnet: diese charakteristische Wölbung der Samenschale, das zarte Gräde der Blüte! Noch sechs Bände!

Er beginnt zu träumen, vergisst uns, kehrt an seinen Tisch zurück, taucht die Gänsefeder in die Tinte und beginnt, mit zitternder Schrift neue Bogen zu beschreiben. «Mademoiselle», ruft er, «wie weit sind Sie mit dem Hibiscus rosacinensis?»

Mademoiselle nickt uns freundlich zu. Leise und voll Ehrfurcht verlassen wir den Raum.

Nacht.

Neben der Hafenmauer liegt ein Bettler und stöhnt; er sieht krank und elend aus. Wir bitten einen vorübergehenden Araber, den Bettler zu fragen, wie wir ihm helfen könnten. Der Araber indessen erwidert: «Keiner Seele mutet Allah mehr zu, als sie ertragen kann», wirft dem Bettler eine kleine Münze vor die Füsse und schreitet weiter.

In der Nähe des Hafens. Ein kleiner Araber, kaum acht Jahre alt, schleicht sich an uns heran: «Euch zeigen Tänze, arabische Bauchtänze. Sehr hübsch. Ein kleines Mädchen. Sehr sauber. Ein ganz kleines Mädchen.»

Wie bei festlichem Feuerwerk werfen die tausend Lampen des Überseedampfers ihr Licht übers dunkle Wasser, dass es über den spielenden Wellen wie flüssiges Silber bebt und mit der Bahn des Mondlichts zusammenströmt. Soldaten lachen und singen und rufen vom Deck, Soldaten jeder Hautfarbe. Mädchen und Frauen stehen in dichten Reihen auf dem Kai, winken und rufen und wischen sich heimlich die Träne aus den Augenwinkeln. Ketten rasseln, Taue fallen schwer auf Stein, Schiffsplanken ächzen. Wohin die Reise? Zwei-tausend Soldaten fahren nach Madagaskar!

Zwei blutjunge französische Soldaten vor einem maurischen Kaffee:

«Zu Hause sitzen jetzt die Burschen auf der Kaimauer und rauchen. Und die Mädchen schlendern, untergefascst und in langer Reihe, an ihnen vorüber. Sie lachen. Schön sind sie, die Mädchen bei uns! Sauber und weiss und freundlich. Ich wollte Bäcker werden in unserem Dorf. Meine Mutter...»

«Für wieviele Jahre hast du dich verpflichtet?»

«Fünf Jahre.»

«Fünf Jahre! Warst du von Sinnen? Ich nur für drei, und die drücken mich schon genug.»

«Mit vierzehn Jahren war ich Partisan. Mit siebzehn verpflichtete ich mich für die Kolonialarmee. Wusste ich, was ich tat? Mich zog die Reise und das bunte Abenteuer. Die Reise? Ich war hundekrank. Endlos erschien sie mir. Das Abenteuer? Hier in Algier? Dass ich nicht lache! Woher nehmen sie das Recht, mich hier zu halten? Man muss seinem Lande dienen, natürlich, ich weiss, das ist schliesslich verdammte Pflicht und Schuldigkeit. Aber gerade hier in Algier!»

«Eine Zigarette? Du hast Heimweh. Das geht vorüber. Du bist also achtzehn. Ich ein Jahr älter. Schön muss es jetzt unter den Bäumen im Bois de Boulogne sein! — Wieviel Uhr? Kellner, zahlen! Nun aber Laufschritt!»

Wir schlendern durch die nächtlichen Strassen des Villenviertels, als die Stille durch das Weinen eines Säuglings unterbrochen wird. Wir gehen diesem Weinen nach, gelangen an eine halbzerfallene Mauer und schwingen uns hinauf. Welch unerwartetes Bild bietet sich unseren Augen dar! Am Rande des herrschaftlichen Gartens hat eine junge Berberfamilie ihr Spizzelt aufgeschlagen. Eine Oellampe, die auf einer Kiste steht, wirft ihr Licht auf den Scheitel einer Berberin, die, einen Säugling im Arme wiegend, zärtliche Worte zu dem Bündel spricht. An den Stamm eines Feigenbaums gelehnt, lagert der bärige Berber, in einen grauweissen Burnus gehüllt. Ein Eselchen liegt daneben.

Ruhig geht die Rede: in tiefen, breiten Fragen der Mann, in weicher Antwort die Frau. Ein Bild des Friedens. Ruhe auf der Wandlung. Wie vor zweitausend Jahren. Ueber dem Garten liegt der Duft der Datura.

Durch den Hotelgarten von Algier webt Mondlicht und der Duft tropischer Blumen. Wie Elfenbein leuchten die Glocken der Yucca aus den Blätterbüscheln. Ein leichter Nachtwind streicht durch Palmen und Bambus. Ueber die Brüstung der Gartenmauer schreitet eine Ratte. Algier!

Spielerei am Meer.

Zwischen Arbeitsende und Nachessen pflegen wir im Meer zu baden; einmal bei der Admirauté, wofür wir die Erlaubnis des militärischen Kommandos und einen Ausweis besitzen, einmal in Sidi Ferruch oder Tamaris.

Heute fahren wir nach Sidi Ferruch; die Sonne steht schon tief im Abendhimmel. Große Wellen brechen sich in schäumender Brandung und werfen sich über den Strand: ein Meer aus rotem Sand und roten Steinen.

Das Wasser ist mit hellem Licht übergossen, so hell, dass sich die einzelnen Formen der heranrollenden Wogen nicht unterscheiden lassen. Die Grösse einer Welle? Wir vermögen sie nur dann als gross zu ermessen, wenn sie ihr Wasser bis über unsere Knie spült. Welch seltsames Erlebnis, den Boden unter den Füßen weichen zu fühlen! Denn das heranfliessende Wasser wühlt den Sand auf, der Boden wird weich, sinkt, die Zehen verkrallen sich, und während man dieses Gefühl der Haltlosigkeit staunend und beinahe erschrocken erlebt, ist das Wasser schon wieder zurückgeströmt, der Sand wieder fest geworden. Welle auf Welle. Einströmen, Zurückströmen. Jahrtausend — Jahrhundert, Jahrtausend.

«Wie die Geschichte der Menschheit», sagt einer. Der andere: «Geschichte? Stehen wir nicht mitten in den schicksalsschwersten Umwälzungen. Keine dieser Wellen ist gewaltig genug, um die drohende Gegenwart darzustellen. Riesig müssten sie sein!»

«Aber empfanden die früheren Geschlechter ihre geschichtlichen Umwälzungen nicht als ebenso gewaltig? Wird die Geschichte unserer Epoche in späterer Schau nicht auch nur eine einzelne Welle in einem Meer bedeuten? Algiers Erde! Auch über sie sind viele Stürme gebraust. Wer von euch kennt ihre Geschichte?»

«Ja, lasst uns mit den Wellen und der Erinnerung spielen! Wer beginnt?»

«Diese nächste Welle bedeutet die Eroberung Algeriens durch die Karthager. Gründung der Stadt Algier als karthagische Kolonie.»

«Wieder einige Wellen: Sieg Roms über die Karthager. Karthago wird zerstört. Der Berberfürst Jugurtha! Vier Jahre hat er Rom getrotzt!»

«Und wurde von der eigenen Gattin und dem Schwiegervater an die Römer verraten.»

«Nun folgt die Invasion Roms über den algerischen Boden.»

«Eine Welle nach der andern. Kleinere, grössere: Römer, Christentum. Ausfälle der Berber. Doch diese Welle, eine der grössten — die Füsse sinken ein, der Boden wankt — diese Welle bedeutet das Heer der germanischen Vandalen, die, aus Spanien brechend, Nordafrika brennend und sengend überströmen und die Römer wie Sandkörner aus dem Lande spülen. Die christliche Kirche Roms wird zerschlagen; die nächste Welle indessen, eine Invasion durch Byzanz, trägt die christliche Lehre ein zweites Mal über Algier.»

«Im 7. Jahrhundert gründet Mohammed die islamische Religion. Sie erreicht auch Tunis und kristallisiert sich in der neu gegründeten Stadt Kairuan. Welle auf Welle grausamer Eroberungsziege schlagen über Nordafrika. Blutige Religionskriege folgen; denn die Muselmanen sind sich über die Auslegung des Korans nie einig und fechten, ein Bruderkrieg, die Meinungskämpfe mit Schwert und Feuer aus, bis sie wieder, im 11. Jahrhundert, von der Flut eines barbarischen Nomadenvolkes aus Aegypten überschwemmt werden. Dann trägt eine Woge die Araber nach Spanien, eine andere wirft sie wieder zurück, eine dritte spült Spanier über arabisches Gebiet, eine vierte wirft die Spanier wieder zurück, viele Gefangene als Sklaven zurücklassend. Auch Cervantes lebt von 1575—1579 als Sklave in Algier, und ein Kapitel seines grossen Werkes *Don Quijote* ist jenem Zeitabschnitt gewidmet. Dann kommen die Türken und im 17. Jahrhundert die Franzosen, die aber wieder vom Wellenschlag der Zeit zurückgeworfen werden. Nicht endgültig allerdings; denn am 13. Juni 1830 landen sie erneut hier am Strand von Sidi Ferruch. Sie haben sich seither — eine verhältnismässig kurze Zeitspanne — halten können.»

«Nun werden die heranrollenden Wellen schon Zukunft. Auf und nieder. Ständige Bewegung. Vermögen wir die Wellen aufzuhalten? — Lasst uns schwimmen!»

Wir tauchen ins Wasser und schwimmen in der bewegten Lichtbahn der ins Meer sinkenden Sonne: nun setzt im ungeheurem Raum ein zauberhaftes, mutwilliges Spiel des Lichtes ein, ein bewegtes, packendes Schauspiel der Farben und Tönungen und Schatten.